



Regionalverband Ruhr . Postfach 10 32 64 . 45032 Essen

Regionalverband Ruhr

Staatskanzlei des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Stadttr 1

40190 Düsseldorf

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropoleruhr.de

Datum 20.08.2012 Name U. Cramm Ihr Zeichen Fon 0201 2069-6352
E-Mail cramm@rvr-online.de Unser Zeichen 15/RFNP/§39 Fax 0201 2069-6368

Zeitplanung Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Hinblick auf § 39 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Gemeinsame Stellungnahme Regionalverband Ruhr und Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr an die Landesplanungsbehörde NRW mit Anregung auf Änderung § 39 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr war dem bisherigen Zeitplan zufolge vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss spätestens Ende 2015 zu fassen. Anlass für diese zeitliche Terminierung ist die Regelung des 39 Abs. 4 LPIG, nach der die Befugnis der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) mit dem Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans für das gesamte RVR-Verbandsgebiet, spätestens jedoch am 31.12.2015 endet. Zu diesem Zeitpunkt sollte der Regionalplan Ruhr im Sinne einer Anschlussplanung aufgestellt sein.

Der bisherige Bearbeitungsstand lässt erkennen, dass die Zeitplanung aktualisiert werden muss und der bisher anvisierte Termin nicht einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund haben die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und der Regionalverband Ruhr die Zuständigkeitsfrage nach dem 31.12.2015 beraten und sich über möglicherweise daraus ergebende Rechtsfolgen ausgetauscht. Dabei wurden unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten offenkundig.

Zum einen könnte aus der Regelung des § 39 LPIG gefolgert werden, dass die Befugnis der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur Änderung der regionalplanerischen Ebene des RFNP mit Ablauf des 31.12.2015 ersatzlos entfällt. Danach wäre weder die Planungsgemeinschaft noch die Verbandsversammlung des RVR planänderungsbefugt. Aus den Bestimmungen des § 8 ROG sowie des § 25 LPIG (a.F.) kann abgeleitet werden, dass auf Grund der besonderen Stellung des RFNP als einheitliches

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Konto 200 063

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Konto 123 40-434

Steuernummer:
RVR 112/5797/0116
USt.-IdNr.: DE 173867500

Planwerk dieser nur durch zu diesem Zweck gebildete Planungsgemeinschaften aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann. Weder durch die Bestimmungen des ROG noch des LPIG ist ein Rechtsnachfolger zur isolierten Bearbeitung der regionalplanerischen Ebene des RFNP vorgesehen, so dass es hier an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage zu Gunsten des RVR mangelt. Die regionalplanerische Ebene des RFNP wird erst durch die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Ruhr ersetzt. Diese Auffassung wird durch ein umfangreiches Rechtsgutachten gestützt, das im Rahmen der Novellierung des LPIG 2010 seitens der Planungsgemeinschaft vorgelegt worden ist.

Der anderen Interpretation zufolge geht die Befugnis zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP nach dem 31.12.2015 von der Planungsgemeinschaft auf die Verbandsversammlung des RVR über. Diese Einschätzung kann aus der Gesetzessystematik des LPIG abgeleitet werden (§ 39 Abs. 2 LPIG ist eine befristete Ausnahme von der allgemeinen Regel der Planänderungsbefugnis, die gem. §§ 6, 9 Abs. 1 LPIG im Verbandsgebiet des RVR bei der Verbandsversammlung liegt).

Ein vollständiges Erlöschen der Planungsbefugnis für den regionalplanerischen Teil wäre unvereinbar mit dem gesetzlichen Auftrag aus § 1 ROG und mit der Gewährleistung einer geordneten Raumentwicklung im RFNP-Gebiet.

Bei einem Übergang der Planänderungsbefugnis für den RFNP auf den RVR würde die Planungskompetenz für den RFNP für eine beschränkte Übergangsphase bis zum in Kraft treten des Regionalplan Ruhr aufgespalten. Auf den Regionalverband Ruhr käme in dieser Übergangsphase eine nicht näher absehbare Anzahl an Regionalplanänderungen für Kleinf lächen zu, da die Darstellungsgrenze des RFNP auch für den regionalplanerischen Teil bereits bei 5 ha beginnt. Dies würde die beschränkten personellen Kapazitäten der Regionalplanungsbehörde beim RVR zusätzlich binden.

Sowohl die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wie auch der Regionalverband Ruhr haben gemeinsam das Interesse an einer praxisnahen und unbürokratischen Lösung für die Zeitphase der Übergangsregelung. Hierbei wird berücksichtigt, dass das eingespielte Parallelverfahren (zeitgleiche Änderung des regionalplanerischen und bauleitplanerischen Teils durch die RFNP-Planungsgemeinschaft) nicht durch eine aufwändigere Verfahrensregelung ersetzt werden soll. Andererseits ist sichergestellt, dass das Auseinanderfallen der Inhalte des RFNP und des künftigen Regionalplanes durch die Anwendung der Einvernehmensregelung verhindert wird.

Da die Änderung des RFNP ab dem Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR möglich ist - und dieser Beschluss spätestens bis zum 31.12.2015 vorliegt - ist spätestens mit dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die Verbandsversammlung unmittelbar auch die inhaltliche Verschränkung zwischen RFNP und dem Entwurf des Regionalplanes gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund regen die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und der Regionalverband Ruhr gemeinsam an, die Befristung in § 39 Absatz 4 LPIG („spätestens jedoch am 31. Dezember 2015“) ersatzlos zu streichen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Benennungsherstellung empfehlen wir, eine Klarstellung in § 39 Absatz 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 LPlG. Hier soll ein Zusatz ergänzt werden, wonach das Benehmen bzw. Einvernehmen „mit der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr“ herzustellen ist.

Unsere Zielsetzung ist dabei, dem Gesetzgeber für die notwendige Änderung der gesetzlichen Grundlagen einen breiten Konsens in der Region zu signalisieren.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereich Planen der Stadt Essen
Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan
Für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr



Martin Tönnies
Bereichsleiter Planung
Stellvertretender Regionaldirektor
Für den Regionalverband Ruhr

